

## **Apotheken bieten pharmazeutische Dienstleistungen an**

Die ersten fünf pharmazeutischen Dienstleistungen, die Apotheken anbieten dürfen und vergütet bekommen wurden festgelegt.

- **Erweiterte Medikationsberatung bei Polymedikation**  
Anspruch haben Patient\*innen mit mindestens fünf Medikamenten in Daueranwendung, denn damit erhöht sich das Risiko für unerwünschte Neben- und Wechselwirkungen. Deshalb können sie in der Apotheke alle zwölf Monate eine Medikationsberatung in Anspruch nehmen. Ändert sich die Medikation, besteht der Anspruch aufs Neue. Während der Beratung wird der Medikationsplan aktualisiert und optimiert. Falls nötig kann mit Einwilligung der Patient\*in die behandelnde Ärztin oder der Arzt hinzugezogen werden.
- **Pharmazeutische Betreuung von Menschen nach Organtransplantation sowie von Menschen mit oraler Antitumortherapie**  
Hier besteht Anspruch auf eine Medikationsberatung. Voraussetzung ist, dass Betroffene im vorangegangenen halben Jahr ein neues Krebsmedikament in Form von Tabletten oder Kapseln beziehungsweise nach einer Organtransplantation ein neues Immunsuppressivum verordnet bekommen haben.
- **Blutdruckmessen – Risikoerfassung bei Bluthochdruck**  
Hier wird der Blutdruck in der Apotheke dreimal nach einem standardisierten Verfahren gemessen und geprüft, ob die Betroffenen mit ihrer Medikation gut eingestellt sind. Der Anspruch besteht alle zwölf Monate beziehungsweise, wenn sich Medikamente oder Dosierung ändern.
- **Schulungen zu Inhalativa**  
Wer etwa bei Atemwegserkrankungen Medikamente zum Inhalieren neu verordnet bekommt, ein Medikament oder das Gerät wechselt, kann sich in der Apotheke in die Inhalationstechnik einweisen lassen. Es wird gezeigt, wie die Mittel richtig anzuwenden und Fehler zu vermeiden sind.

Damit gesetzlich Versicherte eine pharmazeutische Dienstleistung in Anspruch nehmen können, müssen sie dies schriftlich mit der Apotheke vereinbaren. Hier müssen sie zum einen bestätigen, dass sie die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllen. Zum anderen quittieren sie den Erhalt der Leistung. Die Abrechnung erfolgt dann ohne weitere Zuzahlung direkt zwischen Apotheke und Krankenkasse.

### **Info**

Das Angebot ist noch nicht flächendeckend ausgebaut. Fragen Sie in Ihrer Apotheke vor Ort nach, auch nach den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme.